



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 2018

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	13. 9. 2018	Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Betriebssatzung für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen	526
702	12. 9. 2018	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen	528

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
20. 9. 2018	Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden	530
	Ministerpräsident	
19. 9. 2018	Berufskonsularische Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf	531
19. 9. 2018	Berufskonsularische Vertretung der Republik Polen in Köln	531

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 9. 2018	13. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	531
24. 9. 2018	14. Landschaftsversammlung Rheinland – Feststellung eines Nachfolgers	532
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
26. 9. 2018	4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	532
	Deutsche Rentenversicherung Westfalen	
11. 9. 2018	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	532
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
25. 9. 2018	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 4. Oktober 2018	532

I.**20025**

**Betriebssatzung
für den Landesbetrieb Information und Technik
Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 13. September 2018

Der Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) nimmt seine Tätigkeiten nach Maßgabe nachstehender Satzung wahr:

Inhalt:

Abschnitt 1

Rechtsform und Aufgaben

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben im Bereich der Informationstechnik (IT)
- § 3 Aufgaben im Geschäftsbereich Statistik
- § 4 Sonstige Aufgaben
- § 5 Leistungs- und Entgeltverzeichnis

Abschnitt 2

Betriebsführung und Aufsicht

- § 6 Betriebsführung
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Aufsicht

Abschnitt 3

Wirtschaftsführung

- § 9 Grundsatz
- § 10 Finanzierung
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 13 Versicherungsschutz

Abschnitt 4

Rechnungswesen

- § 14 Buchführung und Jahresabschluss
- § 15 Zahlungsverkehr
- § 16 Berichtswesen

Abschnitt 5

Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), im Folgenden Landesbetrieb genannt, wird nach § 14 a des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 26 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung als Landesbetrieb geführt. Der Landesbetrieb nimmt auch hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Düsseldorf mit Standorten in Hagen, Köln, Münster, Oberhausen und Paderborn. Weitere Standorte können festgesetzt werden.

(3) Die Festsetzung, Schließung oder wesentliche Änderung von Standorten bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Aufgaben im Bereich der Informationstechnik (IT)

Der Landesbetrieb IT.NRW ist der zentrale IT-Dienstleister des Landes und

1. steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung,
2. berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dezentralem Einsatz der Informationstechnik,
3. steht der Landesverwaltung im Rahmen des § 24 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung,
4. berät den Landtag, den Landesrechnungshof und die obersten Landesbehörden in IT-Fragen,
5. wirkt bei der IT-Fortbildung von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung mit,
6. übernimmt nach Auftrag der Aufsichtsbehörde IT-Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung,
7. stellt die Kommunikations- und IT-Infrastruktur (Landesverwaltungsnetz, Rechenzentrums- und Serverleistung) für die Landesverwaltung zur Verfügung, betreibt diese Infrastruktur und entwickelt sie weiter, und
8. stellt der Landesverwaltung kundenorientierte Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen
 - a) E-Government,
 - b) IT-Beratung,
 - c) Kommunikationsanwendungen,
 - d) Softwareentwicklung und -betrieb,
 - e) IT-Service und Rechenzentrumsleistungen,
 - f) Druck und Versand und
 - g) Ausschreibungen und Vergabeverfahren
 zur Verfügung.

§ 3

Aufgaben im Geschäftsbereich Statistik

Der Landesbetrieb trägt in seinem Namen, soweit statistische Aufgaben wahrgenommen werden, den Zusatz „Statistisches Landesamt“.

Der Landesbetrieb

1. ist die zentrale Statistikstelle des Landes, die die durch Europa-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken durchführt, auswertet, analysiert, an ihrer Weiterentwicklung mitwirkt sowie die Ergebnisse veröffentlicht,
2. erstellt und veröffentlicht volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen und andere Gesamtsysteme statistischer Daten,
3. erarbeitet Prognosen, Modellrechnungen und wissenschaftliche Analysen auf der Grundlage statistischer Daten,
4. stellt die statistische Infrastruktur und die Landesdatenbank bereit,
5. unterstützt und berät den Landtag und die Landesverwaltung bei statistischen und mathematischen Fragestellungen und
6. wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen mit.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist der Landesbetrieb den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität, wis-

senschaftlichen Unabhängigkeit und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4

Sonstige Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Landesbetrieb kann weitere IT-Leistungen, weitere Leistungen im Statistikbereich und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, erbringen, soweit hierdurch die Erfüllung seiner Aufgaben und Aufträge nach §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben und Aufträge zuweisen.

§ 5

Leistungs- und Entgeltverzeichnis

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.

Abschnitt 2

Betriebsführung und Aufsicht

§ 6

Betriebsführung

(1) Die Leiterin oder der Leiter (Betriebsleitung) führt die Geschäfte des Landesbetriebs nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

(2) Die Betriebsleitung vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebs gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(3) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten richten sich nach der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MWEIMH vom 22. August 2013 (GV. NRW. S. 556) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten werden durch Runderlass der Aufsichtsbehörde in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Innendienst und der Dienst- und Geschäftsverkehr nach außen werden durch die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Ordnungen, Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen geregelt.

§ 8

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das für Digitalisierung zuständige Landesministerium.

(2) Fachaufsichtsbehörde für die Aufgaben nach § 3 dieser Betriebssatzung ist das jeweils fachlich zuständige Landesministerium.

Abschnitt 3

Wirtschaftsführung

§ 9

Grundsatz

(1) Ziel des Landesbetriebs ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart als Landesbetrieb nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Landeshaushaltsordnung Abweichungen und Ergänzungen erforderlich macht. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – gegebenenfalls unter Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des Landesrechnungshofs – zu treffen.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. Januar 2009 vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Leistungen für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags und den Landesrechnungshof gemäß § 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie die Ausführung der in § 3 Nummer 1, 2 und 4 sowie § 4 Absatz 1 genannten Aufgaben werden durch Zuführung aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(2) Die übrigen in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Leistungen werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträge) vom Landesbetrieb gegen Entgelt erbracht. Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums im Rahmen der §§ 61 und 63 der Landeshaushaltsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt. Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen und so weiter) dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes beziehungsweise im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Beschäftigten des Landesbetriebs. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

§ 12

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebs bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen darf nur überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebs gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

(4) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Rücklagen gebildet werden. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, ist dieser an den Landeshaushalt abzuführen.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. der Wirtschaftsplan,
2. die Benutzungsordnung,
3. das Leistungs- und Entgeltverzeichnis,
4. die Geschäftsordnung,
5. wesentliche Veränderungen der Organisations- oder Aufgabenstruktur, sowie die Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte und
6. vorläufige Wirtschaftspläne für die Folgejahre und die mittelfristige Finanzplanung.

§ 13

Versicherungsschutz

(1) Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebs- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung. Inhaltlich weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Prämienhöhe zweckmäßig erscheint.

(2) Es gilt der Grundsatz der Eigenversicherung des Landes.

Abschnitt 4

Rechnungswesen

§ 14

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt nach Abschluss des Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs auf. Er richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Die Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) – Anlage 3 zu den VV 5.2 zu § 79 LHO – sind zu beachten.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Prüfungsvorgaben für Jahresabschlüsse des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Die den Abschluss prüfenden Personen sind mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde und des für Finanzen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof unter Anwendung der Nummer 6.2.6 des Public Corporate Governance Kodex NRW (PCGK NRW) in seiner jeweils geltenden Fassung zu bestellen. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass bei der Abschlussprüfung Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfangs gemacht werden.

(3) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Abweichungen zulässt.

(4) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) ist der Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen, der als Rechnungslegung gemäß § 87 der Landeshaushaltsordnung gilt. Die Aufsichtsbehörde kann auf Kosten des Landesbetriebs die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschafts-

prüfer und bei begründetem Anlass Sonderprüfungen anordnen.

(5) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof.

§ 15

Zahlungsverkehr

(1) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Anlage 3 zu Nummer 5.2 der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (zu § 79 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung) entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen). Das Girokonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

§ 16

Berichtswesen

Der PCGK NRW ist zu beachten, soweit es möglich und zweckmäßig ist, seine Bestimmungen sinngemäß auf den Landesbetrieb zu übertragen. Die Leitung des Landesbetriebs und die Aufsichtsbehörde haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde, etwaige Abweichungen davon sind nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate-Governance-Berichts zu veröffentlichen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Personen mit Führungsfunktion.

Abschnitt 5

Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 13. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Innenministeriums vom 15. November 2008 (MBL NRW. S. 588), der durch Runderlass vom 18. November 2010 (MBL NRW. S. 846) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 526

702

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 12. September 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBL NRW. S. 360), Zuwendungen zur Anbindung von öffentlichen Schulen gemäß § 6 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, der als öffentlich geltenden Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW und genehmigten Ersatzschulen gemäß § 100 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW an das Telekommunikationsnetz.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderfähig ist primär die leitungsgebundene Anbindung von Schulgebäuden durch einen Netzbetreiber an das Telekommunikationsnetz, um eine dauerhafte Breitbandversorgung von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch (Gigabitnetz) am Schulgebäude zu gewährleisten. Ausgegangen wird von der jeweils am Schulgebäude ankommenden Bandbreite.

2.2

Bei Schulen, deren Anbindung an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz nach dieser Richtlinie gefördert wird, ist das monatliche Entgelt für den Festnetzinternetanschluss für die Dauer von drei Jahren förderfähig.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt ist der Träger der Maßnahme, der für die Abwicklung der Fördermaßnahme verantwortlich ist.

3.2.

Als Träger von Maßnahmen können in ihrer Eigenschaft als Schulträger Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände, Stiftungen, Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Landwirtschaftskammern sowie Träger von genehmigten Ersatzschulen gefördert werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Antragsteller hat die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung des Schulgebäudes (weniger 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch) unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber für die nächsten zwölf Monate nachzuweisen (Nummer 6.1).

4.2

In dem Förderantrag ist für jedes Schulgebäude zu erklären, ob eine gigabitfähige strukturierte Gebäudeverkabelung bereits vorliegt oder wie die zielgerichtete Planung aussieht.

5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Die Zuwendung für die Anbindung einer Schule an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz nach Nummer 2.1 wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuwendung auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

5.1.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des von einem Netzbetreiber realisierten und in Rechnung gestellten Anschlusses für die Schulgebäude.

Sofern der Antragsteller den Anschluss der Schulgebäude an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz selber realisiert, sind die Kosten für die Errichtung oder den Ausbau eigener Kommunikationsverbindungen bis zur Anbindung an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz zuwendungsfähig. In diesem Fall sind die nach der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. 1953 Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist,

ermittelten Selbstkosten zuwendungsfähig, mit Ausnahme des kalkulatorischen Gewinns.

5.1.2

Die Höhe der Förderung für die Anbindung einer Schule an ein gigabitfähiges Netz beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Schulen in kommunaler Trägerschaft 80 Prozent.

Die Höhe der Förderung für die Anbindung einer Schule an ein gigabitfähiges Netz beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), bei Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und bei Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten.

5.2

Die Zuwendung für das monatliche Entgelt für den Gigabitanschluss einer Schule nach Nummer 2.2 wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt. Die Höhe der Förderung für das monatliche Entgelt für den Gigabitanschluss beträgt bis zu 150 Euro pro Monat.

Das monatliche Entgelt für den Festnetzinternetanschluss ist abzüglich der bisherigen Ausgaben für den Festnetzanschluss für die Dauer von drei Jahren förderfähig. Soweit das monatliche Entgelt für den Festnetzinternetanschluss pauschal ausgewiesen wird und zugleich die Ausgaben für Gespräche beinhaltet, sind diese ebenfalls förderfähig. In diesem Fall sind vom monatlichen Entgelt auch die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für Gespräche der vergangenen zwölf Monate abziehen.

Die gegenzurechnenden Beträge sind bei der Bemessungsgrundlage als Abzugsposten bei den zuwendungsfähigen Ausgaben anzusetzen. Die Höhe der bewilligten Zuwendung für das monatliche Entgelt darf die für den Gigabitanschluss nachgewiesenen monatlichen Ausgaben nicht übersteigen.

5.3

Die Höhe der Zuwendung des Landes nach Nummer 2.1 und 2.2 ist insgesamt auf 300 000 Euro pro Schulgelände beschränkt.

5.4

Die Zuwendung darf mit anderen Förderungen für dieselben Ausgaben nicht kumuliert werden.

6

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

6.1

Die Ausbauabsichten der Netzbetreiber gemäß Nummer 4 sind unter Hinweis auf den geplanten Anschluss der Schule über eine Abfrage bei allen in der Gemeinde des Schulstandortes tätigen Telekommunikationsunternehmen zu erheben. Die Auswertung und das Ergebnis der Abfrage sind dem Förderantrag in Form eines Aktenvermerkes beizufügen. Falls ein Netzbetreiber einen eigenwirtschaftlichen Ausbau ankündigt, ist eine Förderung ausgeschlossen.

6.2

Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Träger ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität und unter dem Vorbehalt einer späteren Förderung durch das Land durchzuführen. Dem Förderantrag sind die Vergabeunterlagen und der Vergabevermerk beizufügen.

6.3

Ausgehend von dem künftigen Bedarf ist eine Mindestübertragungsrate von 1 Gigabit pro Sekunde Sende- und Empfangsgeschwindigkeit je Schule notwendig.

6.4

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der geförderte Anschluss innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren oder bis zur Aufgabe des Schulgebäudes innerhalb von sieben Jahren nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet wird.

6.5

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob dem Zuwendungsempfänger innerhalb der Zweckbindungsfrist ein wirtschaftlicher Vorteil durch die Förderung entsteht (zum Beispiel durch höhere Erlöse beim künftigen Verkauf eigener Grundstücke entlang der geförderten Leitung). Wenn ein Vorteil entstehen sollte, ist dieser zu ermitteln und anteilig entsprechend dem Fördersatz zurückzufordern.

6.6

Kommunalen Zuwendungsempfängern sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – (ANBest-G) zu beauftragen, nicht kommunalen Zuwendungsempfängern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu beantragen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Bescheid.

7.3

Auszahlung

Die Förderung für die Anbindung (Nummer. 5.1) wird nach den VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO ausbezahlt. Die Förderung für das monatliche Entgelt für den Gigabitanschluss (Nummer 5.2) wird in einer Summe halbjährig auf Antrag und unter Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben ausbezahlt.

7.4

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zur Prüfung des Antrages oder des Verwendungsnachweises externe Sachverständige zu beauftragen, denen außerhalb der Unterrichtszeiten ein uneingeschränkter Zugang zur Prüfung der Breitbandversorgung zu gewähren ist.

7.5

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 2018

II.**Übermittlung von Gewerbesteuerdaten:
zugelassene Gemeinden**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– O 2276 – 000003 _ 2018/000007 –

Vom 20. September 2018

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 401) gebe ich folgende zur Datenübermittlung zugelassenen Gemeinden bekannt:

Stadt Aachen	Stadt Geseke
Stadt Ahlen	Stadt Gelsenkirchen
Stadt Alsdorf	Stadt Goch
Stadt Altena	Stadt Gronau
Stadt Arnsberg	Stadt Gummersbach
Stadt Bad Honnef	Stadt Gütersloh
Stadt Bad Münstereifel	Stadt Hagen
Stadt Bad Oeynhausen	Stadt Hallenberg
Stadt Bad Salzungen	Stadt Halver
Stadt Baesweiler	Stadt Hamm
Stadt Balve	Stadt Heimbach
Stadt Barntrup	Stadt Hemer
Stadt Bedburg	Stadt Hennef (Sieg)
Stadt Bergheim	Stadt Herdecke
Stadt Bergisch Gladbach	Stadt Herford
Stadt Bergkamen	Stadt Herten
Stadt Bergneustadt	Stadt Herzogenrath
Stadt Bielefeld	Stadt Horn – Bad Meinberg
Stadt Billerbeck	Stadt Hückelhoven
Stadt Blomberg	Stadt Hückeswagen
Stadt Bochum	Stadt Hürth
Stadt Bonn	Stadt Iserlohn
Stadt Borken	Stadt Jülich
Stadt Bornheim	Stadt Kaarst
Stadt Breckerfeld	Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Brilon	Stadt Kevelaer
Stadt Brühl	Stadt Krefeld
Stadt Bünde	Stadt Kerpen
Stadt Burscheid	Stadt Kierspe
Stadt Coesfeld	Stadt Kleve
Stadt Detmold	Stadt Köln
Stadt Dortmund	Stadt Königswinter
Stadt Duisburg	Stadt Lage
Stadt Dülmen	Stadt Langenfeld
Stadt Düren	Stadt Leichlingen
Stadt Düsseldorf	Stadt Lemgo
Stadt Emsdetten	Stadt Leverkusen
Stadt Enger	Stadt Linnich
Stadt Ennepetal	Stadt Lippstadt
Stadt Erftstadt	Stadt Lohmar
Stadt Erkelenz	Stadt Löhne
Stadt Erwitte	Stadt Lübbecke
Stadt Eschweiler	Stadt Lüdenscheid
Stadt Espelkamp	Stadt Lüdinghausen
Stadt Euskirchen	Stadt Lügde
Stadt Frechen	Stadt Marsberg
Stadt Fröndenberg	Stadt Meckenheim

Stadt Medebach	Gemeinde Ascheberg
Stadt Meerbusch	Gemeinde Augustdorf
Stadt Meinerzhagen	Gemeinde Bad Sassendorf
Stadt Menden	Gemeinde Beelen
Stadt Minden	Gemeinde Bestwig
Stadt Monschau	Gemeinde Blankenheim
Stadt Münster	Gemeinde Brüggen
Stadt Neuenrade	Gemeinde Dahlem
Stadt Neuss	Gemeinde Delbrück
Stadt Nideggen	Gemeinde Dörentrup
Stadt Niederkassel	Gemeinde Eitorf
Stadt Oelde	Gemeinde Elsdorf
Stadt Oerlinghausen	Gemeinde Engelskirchen
Stadt Olpe	Gemeinde Ense
Stadt Overath	Gemeinde Everswinkel
Stadt Paderborn	Gemeinde Extertal
Stadt Petershagen	Gemeinde Havixbeck
Stadt Plettenberg	Gemeinde Hellenthal
Stadt Preußisch Oldendorf	Gemeinde Herscheid
Stadt Pulheim	Gemeinde Hiddenhausen
Stadt Radevormwald	Gemeinde Hille
Stadt Rahden	Gemeinde Hüllhorst
Stadt Rhede	Gemeinde Hünxe
Stadt Rheinbach	Gemeinde Hürtgenwald
Stadt Rüthen	Gemeinde Inden
Stadt Sankt Augustin	Gemeinde Issum
Stadt Sassenberg	Gemeinde Kall
Stadt Schieder-Schwalenberg	Gemeinde Kalletal
Stadt Schwelm	Gemeinde Kirchlegern
Stadt Schwerte	Gemeinde Kranenburg
Stadt Sendenhorst	Gemeinde Kreuzau
Stadt Siegburg	Gemeinde Kürten
Stadt Soest	Gemeinde Leopoldshöhe
Stadt Solingen	Gemeinde Lindlar
Stadt Spenge	Gemeinde Lippetal
Stadt Sundern	Gemeinde Marienheide
Stadt Troisdorf	Gemeinde Merzenich
Stadt Vlotho	Gemeinde Möhnesee
Stadt Wadersloh	Gemeinde Morsbach
Stadt Waldbröl	Gemeinde Much
Stadt Warendorf	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
Stadt Warstein	Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Stadt Wegberg	Gemeinde Niederkrüchten
Stadt Werdohl	Gemeinde Niederzier
Stadt Werl	Gemeinde Nordkirchen
Stadt Wermelskirchen	Gemeinde Nörvenich
Stadt Werne	Gemeinde Nottuln
Stadt Wesseling	Gemeinde Nümbrecht
Stadt Wiehl	Gemeinde Odenthal
Stadt Winterberg	Gemeinde Olsberg
Stadt Wipperfürth	Gemeinde Ostbevern
Stadt Wuppertal	Gemeinde Reichshof
Stadt Würselen	Gemeinde Rödinghausen
Stadt Zülrich	Gemeinde Roetgen
Gemeinde Aldenhoven	Gemeinde Rosendahl
Gemeinde Alfter	Gemeinde Ruppichteroth
Gemeinde Anröchte	

Gemeinde Schalksmühle	Gemeinde Vettweiß
Gemeinde Schlangen	Gemeinde Wachtberg
Gemeinde Schwalmtal	Gemeinde Weilerswist
Gemeinde Simmerath	Gemeinde Welver
Gemeinde Stewede	Gemeinde Wickede (Ruhr)
Gemeinde Südlohn	Gemeinde Windeck
Gemeinde Swisttal	

– MBl. NRW. 2018 S. 530

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.44 – 1/18 –

Vom 19. September 2018

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Frau Olivia Christmann ep. Berkeley am 12. September 2018 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vincent Xavier Joseph Muller, am 24. September 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 531

Berufskonsularische Vertretung der Republik Polen in Köln

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.10 – 3/18 –

Vom 19. September 2018

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in Köln ernannten Herrn Jakub Jan Wawrzyniak am 12. September 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herr Jan Alfred Sobczak, am 5. März 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 531

III.

Landschaftsverband Rheinland

13. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 26. September 2018

Die 13. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Montag, 08. Oktober 2018, 10:00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
statt.

Tagesordnung

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung neuer Mitglieder
- 3 LVR-Kampagne „Inklusion erleben“
- 4 Umbesetzung in den Ausschüssen
- 5 Wiederwahl der Landesrätin des LVR-Dezernates 8 – Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- 6 Haushalt 2019
- 6.1 Einwendungen gegen die im Entwurf der Haushaltssatzung 2019 berücksichtigte Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2019
- 6.2 Sachanträge zum Haushalt
- 6.3 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019
- 6.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2019
- 6.4.1 Wirtschaftsplanentwurf 2019 sowie Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplanentwurf von LVR-InfoKom
- 6.4.2 Wirtschaftsplanentwurf 2019 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
- 6.4.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2019 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2019 des LVR-Klinikverbundes
- 6.4.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2019 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
- 7 Fragen und Anfragen

Köln, 26. September 2018

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 531

14. Landschaftsversammlung Rheinland Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 24. September 2018

Für das zum 08. Oktober 2018 ausscheidende Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, MdB,
FDP-Fraktion

rückt als Nachfolger aus der Reserveliste der FDP

Herr Stefan Feiter
Sperlingsweg 10
41749 Viersen

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 08. Oktober 2018 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 24. September 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 532

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen
Vom 26. September 2018

Die 4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 6. Dezember 2018

im Tagungsraum „Berlin & Rom“ des Renaissance Bochum Hotels, Stadionring 18, 44791 Bochum, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 26. September 2018

Prof. Dr. Andreas M e y e r - F a l c k e
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2018 S. 532

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung der
Deutschen Rentenversicherung Westfalen
Vom 11. September 2018

Das Dienstsiegel Nummer 68 der Deutschen Rentenversicherung wird für ungültig erklärt.

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Ausdruck

„Deutsche Rentenversicherung Westfalen“

abhanden gekommen.

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für die unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Referat „Allgemeine Verwaltung“, Herrn Lohmann (Telefon 0251 2382110), mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm

Innenliegendes Landeswappen

Umschrift: Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Kennziffer: 68

Verwaltungsabteilung
Martin E i c k m e y e r

– MBl. NRW. 2018 S. 532

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 04. Oktober 2018

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Vom 25. September 2018

Am Donnerstag, 04. Oktober 2018, 10:30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,

Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 28.06.2018
4. Sachstandsbericht
5. Förderkatalog 2019 und Änderung der Weiterleitungsrichtlinie
6. Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Governance Kodex) für die VRR AöR
7. Umsetzung des Gemeinsamen Antrags der Gruppen des Verwaltungsrates zu TOP 9 der Sitzung vom 28. Juni 2018
8. Tarifangelegenheiten
9. Marketingangelegenheiten
10. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 28. Juni 2018
12. Verbund-App
13. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 21. September 2018

Stellvertretender Vorsitzender
Frank H e i d e n r e i c h

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569